



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Informationszentrum
Asyl und Migration



Länderkurzinformation Pakistan

Situation von Frauen und Kindern

Stand: 03/2025

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1. Situation von Frauen	1
1.1 Rechtliche Hintergründe und Lebenswirklichkeit.....	1
1.2 Gesetzesinitiativen und -reform bei „Ehebruch“ (<i>Zina</i>).....	2
1.3 Vergeltung für „Ehrenverbrechen“.....	3
1.4 Zwangs- und Kinderehen	3
1.5 Benachteiligung und häusliche Gewalt.....	4
1.6 Schutzeinrichtungen und gesellschaftliche Entwicklungen	5
2. Situation von Kindern	6

1. Situation von Frauen

1.1 Rechtliche Hintergründe und Lebenswirklichkeit

Artikel 25 der pakistanischen Verfassung sieht die Gleichheit aller Bürgerinnen und Bürger vor dem Gesetz und den Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz vor. Es darf keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts geben. Der Staat kann besondere Vorkehrungen zum Schutz von Frauen und Kindern treffen.¹

Dennoch hat Pakistan eine der schlechtesten Bilanzen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter in der Welt. Laut dem Global Gender Gap Report 2024 des Weltwirtschaftsforums rangiert Pakistan auf Platz 145 von 146 untersuchten Ländern. Frauen sind nicht nur rechtlich benachteiligt, sondern auch in Bezug auf politische und wirtschaftliche Partizipation, Chancengleichheit, Bildung und Gesundheit.²

„Die gesellschaftliche Teilhabe von Frauen in Pakistan variiert je nach sozioökonomischer Situation und kann stark eingeschränkt sein. Die Einhaltung der *Purdah* (wörtlich „Vorhang“, eine islamische Praxis, die Frauen von nicht verwandten Männern trennt) schränkt viele Frauen in ihren persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Aktivitäten außerhalb der Wohnstätte ein. Während Frauen in Metropolen wie Lahore, Karachi und Islamabad oft relative Freiheit genießen mögen, sind konservative ländliche Gemeinschaften strenger. Es gibt Berichte über weit verbreitete sexuelle Belästigung von Frauen und Mädchen in der Öffentlichkeit, in Schulen und Universitäten. Einige, meist wohlhabende pakistanische Frauen haben hohe Positionen im öffentlichen Leben erreicht, aber ihre Erfahrungen sind nicht repräsentativ für die allgemeine Bevölkerung.“³

UN Women erklärte, dass die pakistanische Regierung in den letzten Jahren wichtige Schritte zur Verbesserung der Gleichstellung der Geschlechter unternommen habe. Gleichzeitig stellten „eine stark patriarchalisch geprägte Gesellschaft, rückschrittliche soziale Normen und Geschlechterstereotype“ weiterhin Barrieren dar und schafften Bedingungen für Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen.⁴ Frauen sind verschiedenen Formen gesellschaftlicher Gewalt ausgesetzt. Sie stehen am Rand des öffentlichen und politischen Lebens; die Mehrheit der Kinder, die nicht zur Schule gehen, sind Mädchen.⁵

Frauen in ländlichen Gebieten haben nur begrenzten Zugang zu grundlegender geburtshilflicher und postpartaler Versorgung. Drei von zehn Geburten finden nach einer repräsentativen Studie zu Hause statt, und aufgrund des Mangels an Verhütungsmitteln und des erschwerten Zugangs zu Diensten der reproduktiven Gesundheit werden jedes Jahr in Pakistan mehr als 2,6 Mio. Abtreibungen vorgenommen.⁶

Obwohl der rechtliche Rahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen weitgehend vorhanden ist,⁷ bleibt die Umsetzung der Gesetze aufgrund unzureichender Strukturen, eines tief verwurzelten patriarchalischen Umfelds und eines schwachen und ineffizienten Justizsystems unzureichend.⁸ Die Verurteilungsrate für geschlechtsspezifische Straftaten liegt in Pakistan zwischen 1 % und 2,5 %.⁹ An institutionalisierten Rechtsschutzmöglichkeiten für Frauen mangelt es.¹⁰

¹ Pakistan, National Assembly of Pakistan, The Constitution of the Islamic Republic of Pakistan, 1973.

² World Economic Forum, Global Gender Gap Report 2024, Juni 2024.

³ Australia, Department of Foreign Affairs and Trade, DFAT Country Information Report - Pakistan, 25.01.2022, S. 31.

⁴ UN Women, National report on the status of women in Pakistan, Juni 2024, S. 2.

⁵ EUAA, Pakistan - Country Focus, Dezember 2024, S. 132.

⁶ USDOS, 2023 Country Report on Human Rights Practices: Pakistan, (U.S. Department of State, April 2024), S. 75.

⁷ Eine Liste mit sämtlichen Gesetzen zum Schutz von Frauen auf Bundes- und Provinzebene ist auf der Website der National Commission on the Status of Women abrufbar: Pakistan, National Commission on the Status of Women, List of Pro-Women Laws.

⁸ EUAA, Pakistan - Country Focus, Dezember 2024, S. 133.

⁹ Amnesty International, Pakistan: Human Rights Charter, 25.03.2024, S. 6-7.

¹⁰ USDOS, 2023 Country Report on Human Rights Practices: Pakistan, (U.S. Department of State, April 2024), S. 19-20.

Informelle Justizsysteme wie *Jirgas*, *Shuras*, *Panchayats* sind 2019 vom Obersten Gerichtshof Pakistans zwar für illegal erklärt worden,¹¹ werden jedoch nach wie vor abgehalten.¹² Eine *Jirga* ist eine Ältestenversammlung zur Lösung von Streitigkeiten, die ursprünglich nach dem *Paschtunwali*, dem paschtunischen Gesellschaftskodex, im Konsens Entscheidungen trifft.¹³ Sie wird durchgeführt, um Streitigkeiten insbesondere unter Paschtunen zu schlichten, wird aber auch von Angehörigen anderer ethnischer Gruppen mit teilweise anderer Bezeichnung praktiziert, die von ihnen im heutigen Afghanistan und Pakistan beeinflusst werden:

„Neben dem staatlichen Justizsystem gibt es parallel dazu traditionelle Rechtsmechanismen, bei denen lokale Persönlichkeiten in einberufenen Versammlungen, *Jirgas* oder *Shuras*, Konflikte in der jeweiligen Gemeinschaft schlichten. Diese werden vor allem bei Familienangelegenheiten wie *Zina* (außerehelicher Geschlechtsverkehr), Scheidung oder Sorgerechtsstreitigkeiten aktiv. Richter sind ungenügend ausgebildet und stützen ihre Urteile oft auf ihr persönliches Verständnis der Scharia, auf kodifiziertes Recht und lokale Traditionen. [...] Außereheliche Beziehungen gelten bei allen ethnischen Gruppen als Vergehen und werden bestraft. Angehörige der paschtunischen Volksgruppe gehen bei der Bestrafung der *Zina* am restriktivsten vor. Die meisten Fälle werden von lokalen *Shuras* und *Jirgas* behandelt. Auch wenn die Familien eine Einigung erzielen können, ist das Paar zusätzlich möglichen [...] Strafaktionen seitens der Gemeinschaft [...] ausgesetzt.“¹⁴

Auch im Rahmen einer *Jirga* können Todesurteile gegen Frauen verhängt werden, die beschuldigt wurden, gegen Moralvorstellungen (wie bspw. „Ehebruch“, vgl. Kapitel 1.2, *Zina*) verstoßen zu haben.¹⁵

„**Zina (außerehelicher Geschlechtsverkehr):** *Zina* bezeichnet im Islam den Geschlechtsverkehr zwischen Menschen, die nicht verheiratet sind. Gemäß dem Koran ist *Zina* verboten und wird in der islamischen Rechtsprechung weitgehend bestraft. Alle vor- oder außerehelichen Beziehungen gelten [...] als *Zina*-Vergehen.“¹⁶

Angehörige der paschtunischen Volksgruppe gehen bei der Bestrafung von *Zina* am restriktivsten vor. Nach dem *Paschtunwali* sind im Falle einer rechtswidrigen sexuellen Beziehung, *Zina*, der Mann und die Frau zu töten.¹⁷ Die meisten Fälle werden von lokalen *Shuras* und *Jirgas* behandelt. Auch wenn die Familien eine Einigung erzielen können, ist das Paar zusätzlich möglichen Sanktionen oder Strafaktionen ausgesetzt (siehe Kapitel 2.1). Gemäß der Scharia reicht die Bestrafung für *Zina* von Auspeitschungen bis hin zu Steinigung (Hadd-Strafe: Steinigung für Verheiratete und 100 Peitschenhiebe für Nicht-Verheiratete); auch Männer sind wegen *Zina* grundsätzlich zu bestrafen, jedoch Frauen werden häufiger und in der Regel härter bestraft.¹⁸

Die Nutzung informeller Justizsysteme führt bei Frauen und Mädchen zu Reviktimisierung, da ihnen die Teilnahme an *Jirgas* nicht gestattet ist, selbst wenn sie Opfer, Hauptangeklagte oder Zeuginnen sind.¹⁹

1.2 Gesetzesinitiativen und -reform bei „Ehebruch“ (*Zina*)

In den vergangenen Jahrzehnten sind eine Reihe von Gesetzesinitiativen zur Verbesserung der Lage der Frauen in Pakistan ergriffen worden. Eine Liste mit sämtlichen Gesetzen zum Schutz von Frauen auf Bundes- und Provinzebene ist auf der Website der National Commission on the Status of Women abrufbar.²⁰ Der *Protection of Women (Criminal Laws Amendment) Act 2006*, eine von mehreren dieser gesetzgeberischen Maßnahmen, hatte erhebliche Auswirkungen auf die Anwendung des pakistanischen Strafrechts in Bezug auf Frauen, die des „Ehebruchs“ (*Zina*) beschuldigt werden. Die meisten dieser Delikte werden staatlicherseits nach dem pakistanischen Strafgesetzbuch (*Pakistan Penal Code*) und nicht mehr nach der strafverschärfenden *Zina* (Enforcement of Hudood) Ordinance 1979 behandelt.

¹¹ Research Society of International Law, *Jirga System in Pakistan: A transgression of human rights*, 11.04.2022.

¹² USDOS, 2023 Country Report on Human Rights Practices: Pakistan, (U.S. Department of State, April 2024), S. 20.

¹³ Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, AfPak: Grundlagen der Stammes- & Clanstruktur, 2016, S. 31-32.

¹⁴ Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: *Zina*, außerehelicher Geschlechtsverkehr, SFH-Länderanalyse, 02.10.2012, S. 2-3.

¹⁵ UN OHCHR, Experts of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination Commend Pakistan on “A” Status for National Human Rights Commission, Raise Questions on Blasphemy Laws and the Illegal Foreigners Repatriation Plan, 09.09.2024.

¹⁶ Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: *Zina*, außerehelicher Geschlechtsverkehr, SFH-Länderanalyse, 02.10.2012, S. 2.

¹⁷ Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, AfPak: Grundlagen der Stammes- & Clanstruktur, 2016, S. 51.

¹⁸ Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: *Zina*, außerehelicher Geschlechtsverkehr, SFH-Länderanalyse, 02.10.2012, S. 3.

¹⁹ EUAA, Pakistan - Country Focus, Dezember 2024, S. 91.

²⁰ Pakistan, National Commission on the Status of Women, List of Pro-Women Laws.

Ehemänner sind nicht mehr befugt, „Ehebruch“ bei der Polizei mit einem First Information Report (FIR) anzuzeigen; seit dem 01.12.2006 muss eine solche Anzeige bei einem Gericht eingereicht werden, und es sind ausreichende Gründe für eine Anklage nachzuweisen.²¹

1.3 Vergeltung für „Ehrenverbrechen“

Die Ehre der Familie wird nach traditionellen Vorstellungen durch das sittliche Wohlverhalten der Frauen und Mädchen mitbestimmt. Nicht nur kommt es im Rahmen von alternativen Justizsystemen (*Jirgas*) zu Vergeltung wegen mutmaßlichen moralischen Übertretungen (*Zina*), sondern vor allem auch im familiären Umfeld kommen gewalttätige Übergriffe vor. Exemplarisch für den paschtunischen Fall: *Nang* steht für die Ehre und

„*Ghairat* (Würde) [...] bedeutet, dass Paschtunen ihre Würde und Ehre wahren müssen. [...] *Ghairat* gehört zu *Namoos* (die Keuschheit der Frauen beschützen) und es heißt, dass derjenige, der kein *Ghairat* hat, sein *Namoos* nicht wahren kann. Es ist eine Beleidigung, jemanden *Begairat* (würdelos) zu nennen. [...] Wenn beispielsweise auf eine Paschtunin *Toor* (Frauen, die einer illegalen sexuellen Beziehung schuldig sind) zutrifft, ist es eine Sache von *Ghairat*, die beschuldigte Frau und ihren Partner zu erschießen.“²²

Nach wie vor werden Fälle bekannt, in denen mutmaßlich unkeusche Frauen von ihren Ehemännern, Brüdern oder erweiterten Familienangehörigen getötet oder schwer verletzt werden. Weder der 2004 verabschiedete Honour Killing Act, noch ein 2016 verabschiedetes Änderungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozessordnung, führten bisher dazu, dass die Zahl der sog. „Ehrenmorde“ (*Karo Kari*) gegen Frauen und Mädchen zurückgingen. Schätzungen gehen nach wie vor davon aus, dass jedes Jahr etwa 1.000 „Ehrenmorde“ stattfinden.²³ Da sich diese Vorfälle gewöhnlich innerhalb der Familie ereignen, wird oftmals keine Anzeige erstattet. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle, in denen es zu einer Strafverfolgung kommt, werden die Angeklagten freigesprochen. Neben registrierten Fällen von sog. „Ehrenmorden“ sind auch zahlreiche Fälle von übrigen Angriffen im Zusammenhang mit Familienstreitigkeiten bekannt, die zum Tod oder zu Entstellungen durch Verbrennungen oder Säure führten – teilweise im Zusammenhang mit Mitgiftstreitigkeiten, die seit 2020 offiziell verboten ist.²⁴

Die Vorstellung von „Ehrenverbrechen“ ist in Pakistan tief verwurzelt und basiert auf traditionellen Vorstellungen. Sie beschränkt sich nicht auf ausschließlich sehr religiös und/oder traditionell paschtunisch geprägte Regionen des Landes wie z.B. Khyber Pakhtunkhwa (Tribal Districts) entlang der afghanischen Grenze, sondern herrscht landesweit und gesamtgesellschaftlich. Außereheliche Beziehungen gelten bei allen ethnischen Gruppen als Vergehen.²⁵ Allerdings können in fortschrittlicheren Regionen wie in den urbanen Zentren des Landes Angehörige der Mittel-/Oberschicht im Einzelfall auch andere Konfliktlösungsstrategien haben, z.B. Verschickung zu Verwandten in eine andere Stadt oder ins Ausland.

Als Auslöser reicht bereits der Verdacht oder das Gerücht hinsichtlich eines angeblichen Fehlverhaltens, z.B. der Versuch, sich einer Zwangsheirat zu widersetzen; Heirat ohne Einwilligung der Familie (Liebesheirat); unanständig empfundener Kleidungsstil; unanständig empfundenes Verhalten als möglicher Hinweis auf eine unkeusche Beziehung.²⁶

1.4 Zwangs- und Kinderehen

Das ehefähige Alter liegt in Pakistan technisch bei 16 Jahren für weibliche und bei 18 Jahren für männliche Personen. Das Strafgesetzbuch enthält ein Verbot von Zwangsehen. In der Provinz Sindh liegt das ehefähige Alter für beide Geschlechter bei 18 Jahren. In der Provinz Punjab gelten höhere Strafen für Zwangsehen.²⁷

²¹ UK Home Office, Country Policy and Information Note Pakistan: Women fearing gender-based violence, November 2022, S. 9.

²² Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, AfPak: Grundlagen der Stammes- & Clanstruktur, 2016, S. 36.

²³ Australia, Department of Foreign Affairs and Trade, DFAT Country Information Report - Pakistan, 25.01.2022, S. 32.

²⁴ USDOS, 2023 Country Report on Human Rights Practices: Pakistan, (U.S. Department of State, April 2024), S. 69.

²⁵ Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Zina, außerehelicher Geschlechtsverkehr, SFH-Länderanalyse, 02.10.2012, S. 3.

²⁶ UK Home Office, Country Policy and Information Note Pakistan: Women fearing gender-based violence, November 2022, S. 10.

²⁷ Pakistan, National Commission on the Rights of Children, Policy Brief: The Legal Framework for Child Marriage in Pakistan, S. 17-24.

Die entsprechenden Gesetze enthalten jedoch keine Vorschriften für die Auflösung einer bereits erfolgten Frühverheiratung: Der *Child Marriage Restraint Act* von 1929, der *Sindh Child Marriage Restraint Act* von 2013 und der *Punjab Marriage Restraint (Amendment) Act* von 2015 enthalten keine Bestimmungen über die Auflösung einer Kinderehe, wenn diese einmal geschlossen wurde. Das Verfahren ist im *Family Court Act* von 1964 festgelegt, und die Gründe für die Auflösung von Ehen sind im *Dissolution of Muslim Marriages Act* von 1939 festgelegt.²⁸

Verheiratung von Frauen vor dem 18. Lebensjahr ist in Pakistan aus mehreren Gründen weit verbreitet, darunter tief verwurzelte Traditionen und Bräuche, Armut, mangelndes Bewusstsein und/oder fehlender Zugang zu Bildung.²⁹ Rund 20 Prozent der Ehen werden vor dem 18. Lebensjahr geschlossen, drei Prozent vor dem 15. Lebensjahr.³⁰ Mädchen werden jung verheiratet, etwa weil ihre Eltern es sich nicht leisten können, sie zu ernähren und auszubilden; so ist Schulabbruch sowohl eine Ursache als auch eine Folge von Kinderheirat.³¹

Mädchen religiöser Minderheiten sind teils aufgrund ihrer sozioökonomischen Stellung und teils wegen der Überzeugung, dass ihr Übertritt zum Islam religiös wünschenswert sei, von Zwangsheirat und -konversion. Vor allem christliche und hinduistische Mädchen werden als Minderjährige zwangsverheiratet und zwangskonvertiert.

Hunderte von Mädchen religiöser Minderheiten, vereinzelt bereits im Alter von 12 Jahren, sollen jährlich entführt, konvertiert und zwangsverheiratet werden.³² Die Zahl von jährlich 1.000 Zwangsehen taucht in unterschiedlichen Berichten auf.³³ Auch afghanische Frauen in Pakistan sind von Früh- und Zwangsheirat sowie in besonderem Maß von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen.³⁴

„Pakistan hat den *Hindu Marriage Act, 2017* (HMA 2017) erlassen, der die Eheschließung von Hindu-Familien regelt. Der HMA 2017 legt fest, dass beide Parteien mindestens 18 Jahre alt sein müssen, damit eine Hindu-Ehe geschlossen werden kann. Im Jahr 2018 verabschiedete das Parlament von Punjab den *Punjab Sikh Anand Karaj Marriage Act*, der besagt, dass kein Mann und keine Frau der Sikh-Gemeinschaft unter 18 Jahren heiraten darf. Im Gegensatz dazu beträgt das Mindestalter für einen einheimischen christlichen Mann 16 Jahre und für eine Frau 13 Jahre gemäß dem *Christian Marriage Act, 1872* (CMA).“³⁵

Darüber hinaus sind Frauen und junge Mädchen in noch sehr stark islamisch und traditionell geprägten Regionen von der Praxis des *Swara* bzw. *Vani* betroffen: dabei werden Mädchen zwangsverheiratet, um Vergehen ihrer männlichen Verwandten zu sühnen. 2021 erklärte der Federal Shariat Court die Praxis von *Swara* bzw. *Vani* für mit den Lehren des Islam nicht vereinbar, doch in ländlichen Gebieten wird dies weiterhin praktiziert.³⁶ In der Provinz Punjab existiert ein gesetzliches Verbot.³⁷

1.5 Benachteiligung und häusliche Gewalt

Die in Pakistan in Teilen des materiellen und prozessualen Rechts geltende Scharia schreibt der Frau eine untergeordnete Rolle zu. Diese wirkt sich auch innerhalb der Ehe aus. Medien berichten über Eingriffe von Imamen und anderen Standesbeamten in *nikah namas*, islamische Eheverträge, die häufig das Scheidungsrecht regeln, um die Rechte von Frauen in der Ehe einzuschränken.³⁸ Geschiedene Frauen sind oft mittellos, da sie von ihren Familien geächtet werden.³⁹

²⁸ Ebd., S. 24.

²⁹ UK Home Office, Country Policy and Information Note Pakistan: Women fearing gender-based violence, November 2022, S. 33.

³⁰ USDOS, 2023 Country Report on Human Rights Practices: Pakistan, (U.S. Department of State, April 2024), S. 76.

³¹ UN Women, Costing Study on Child Marriage in Pakistan. Child Brides - The Cost We Bear, 2020, S. 2.

³² Australia, Department of Foreign Affairs and Trade, DFAT Country Information Report - Pakistan, 25.01.2022, S. 23.

³³ UK Home Office, Country Policy and Information Note Pakistan: Women fearing gender-based violence, November 2022, S. 35.

³⁴ Ebd., S. 21.

³⁵ Pakistan, National Commission on the Rights of Children, Policy Brief: The Legal Framework for Child Marriage in Pakistan, S. 21.

³⁶ USDOS, 2023 Country Report on Human Rights Practices: Pakistan, (U.S. Department of State, April 2024), S. 20.

³⁷ Pakistan, National Commission on the Rights of Children, Policy Brief: The Legal Framework for Child Marriage in Pakistan, S. 22.

³⁸ USDOS, 2023 Country Report on Human Rights Practices: Pakistan, (U.S. Department of State, April 2024), S. 74.

³⁹ Ebd., S. 73.

Kein Gesetz schützt ausdrücklich vor häuslicher Gewalt. Effektiver staatlicher Schutz ist kaum zu erlangen. Häusliche Gewalt wird in der Regel als private Familienangelegenheit betrachtet. Frauen laufen bei einer offiziellen Anzeige vor dem Hintergrund überwiegend männlicher Polizisten auch Gefahr einer Reviktimisierung und Stigmatisierung. Geschlechtsspezifische Gewalt wird deshalb in der Regel selten zur Anzeige gebracht, es gibt jedoch in größeren Städten mittlerweile erste Pilotprojekte von Polizeistationen als Anlaufstellen für betroffene Frauen, etwa im Hauptstadtterritorium Islamabad eine *Gender Protection Unit*.⁴⁰

1.6 Schutzeinrichtungen und gesellschaftliche Entwicklungen

Zu den derzeitigen Hilfsmöglichkeiten für Frauen gehören von der Regierung betriebene Frauenhäuser (*Dar-ul-Aman*) in allen Provinzen, Frauenkrisenzentren, privat geführte Frauenhäuser und eine öffentlich-private Partnerschaft. Es existieren staatliche Beratungsstellen, insbesondere die der Punjab Commission on the Status of Women und des Sindh Women Development Department, sowie mehrere Beratungsstellen der Zivilgesellschaft, die auch Hilfe bei Cyber-Belästigung anbieten. In den staatlich finanzierten Shaheed Benazir Bhutto Centers erhalten Opfer von Ausbeutung oder Gewalt nur zeitlich begrenzten Schutz wie z. B. erste rechtliche, medizinische und psychologische Hilfe.⁴¹ Anschließend werden Frauen aus diesen Zentren in eines von landesweit mehreren Hundert von den Provinzen verwalteten Frauen- und Kinderwohnheimen weitergeleitet.

Den staatlichen Zentren fehlte es an ausreichend Platz, Personal und Ressourcen. Staatliche Frauenhäuser können nur auf richterliche Anordnung betreten und verlassen werden und es wird von „gefängnisähnlichen“ Zuständen berichtet.⁴² Die Verfügbarkeit von Unterkünften variiert außerdem stark. Punjab verfügt in jedem seiner 35 Distrikte über ein Dar-ul-Aman, während Sindh mit 29 Distrikten nur über vier Dar-ul-Amans verfügt.⁴³ Es gibt keine gesammelten Daten über die Belegung sowie die Häufigkeit und Dauer der Nutzung. Private Notunterkünfte sind häufig überfüllt und verfügen nur über knappe Ressourcen und mangelhafte sanitäre Einrichtungen.⁴⁴ Nicht nur die Versorgung, sondern auch der Schutz in diesen Häusern ist unzureichend: so wird aus Dar-ul-Amans von Missbrauchsfällen sowie von vereinzelt Fällen der sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution mit einhergehender Stigmatisierung berichtet.⁴⁵

Frauen, die sich gegen patriarchalische Praktiken engagieren, sehen sich Berichten zufolge einem „gewissen Risiko“ seitens ihrer Familienmitglieder und der Gesellschaft ausgesetzt und stoßen auf erhebliche Hindernisse und Gegenreaktionen.⁴⁶ Dennoch wurden in den letzten Jahren einige positive Veränderungen beobachtet, darunter die Entstehung einer landesweiten Bewegung, die sich speziell für Gesetze gegen häusliche Gewalt einsetzt, sowie ein wachsendes Bewusstsein für das Problem der häuslichen Gewalt und die damit verbundenen Rechte, insbesondere unter der jüngeren Generation und unter Universitätsstudenten.⁴⁷ Jährlich protestieren Tausende von Frauen und Männer (*Aurat-Märsche*) in den urbanen Zentren Pakistans und fordern demokratische, soziale und individuelle Rechte für Frauen.⁴⁸ Auch belutschische Frauen organisieren regelmäßig Demonstrationen in Islamabad und in Belutschistan, um gegen das Verschwindenlassen und die extralegalen Tötungen von Personen der belutschischen Ethnie zu protestieren, die dem Militär vorgeworfen werden.⁴⁹

⁴⁰ Australia, Department of Foreign Affairs and Trade, DFAT Country Information Report - Pakistan, 25.01.2022, S. 31; UK Home Office, Country Policy and Information Note Pakistan: Women fearing gender-based violence, November 2022, S. 38; .

⁴¹ UK Home Office, Country Policy and Information Note Pakistan: Women fearing gender-based violence, November 2022, S. 35.

⁴² Australia, Department of Foreign Affairs and Trade, DFAT Country Information Report - Pakistan, 25.01.2022, S. 31-32.

⁴³ UK Home Office, Country Policy and Information Note Pakistan: Women fearing gender-based violence, November 2022, S. 51.

⁴⁴ Australia, Department of Foreign Affairs and Trade, DFAT Country Information Report - Pakistan, 25.01.2022, S. 32.

⁴⁵ UK Home Office, Country Policy and Information Note Pakistan: Women fearing gender-based violence, November 2022, S. 52.

⁴⁶ EUAA, Pakistan - Country Focus, Dezember 2024, S. 132.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Human Rights Commission of Pakistan, State of Human Rights in 2023, 08.05.2024, S. 7.

2. Situation von Kindern

Die Geburtenregistrierung für Kinder unter fünf Jahren lag im September 2024 bei 42,2 %, womit Pakistan das Land mit der höchsten Zahl nicht registrierter Kinder in Südasien ist; darüber hinaus ist Pakistan eines der Länder mit den meisten Kindern, die nicht zur Schule gehen: 26 Millionen Kinder besuchen keine Schule, die meisten davon im Grundschulalter.⁵⁰ Außerdem haben Angriffe auf Schulen, insbesondere Mädchenschulen, in den Provinzen Khyber Pakhtunkhwa und Belutschistan im Jahr 2024 zugenommen: Im Januar 2024 wurde eine weiterführende Mädchenschule im Distrikt Bannu in der Provinz Khyber Pakhtunkhwa in Brand gesetzt und im Mai 2024 wurde ein Bombenanschlag auf eine Mädchenschule im Distrikt Süd-Waziristan gemeldet; insgesamt wurden im Mai 2024 vier Mädchenschulen bei Angriffen in den Provinzen Khyber Pakhtunkhwa und Belutschistan zerstört.⁵¹

Die menschenrechtliche Lage für Kinder ist in Pakistan besonders kritisch: Kinder in Pakistan sind nach wie vor vielen Formen von Gewalt und den schlimmsten Formen der Kinderarbeit ausgesetzt, darunter kommerzielle sexuelle Ausbeutung, Arbeit als Haushaltshilfe und Ausbeutung in der Ziegelherstellung. Der häusliche sexuelle Missbrauch von Kindern ist in Pakistan ein Tabuthema, und wenn es sich bei den Tätern um Verwandte, Lehrer oder Geistliche handelt, ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass dieser angezeigt wird. Der sexuelle Missbrauch von Kindern in *Madrassas* (islamischen Religionsschulen) wird landesweit als besorgniserregend angesehen. Kinder in Pakistan sind außerdem der Gefahr ausgesetzt, von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen rekrutiert und für den bewaffneten Kampf oder für Selbstmordattentate entführt zu werden. Trotz einiger gesetzlicher Fortschritte entsprechen die Kinderschutzgesetze nicht den internationalen Standards und der staatliche Schutz ist unzureichend. Zudem besteht in Relation zur sozialen Herkunft eine schlechte Ernährungssituation sowie mangelnder Zugang zur Gesundheitsversorgung.⁵²

Siehe zu Kinderehen bereits Kapitel 1.4.

⁵⁰ EUAA, Pakistan - Country Focus, Dezember 2024, S. 138.

⁵¹ Ebd., S. 139.

⁵² Ebd., S. 138-139.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat für Länderanalysen
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

03/2025

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de